

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	
---	--

öffentlich

Vorlage Nr.	721/2018-5
Stand	08.10.2018

Betreff Schulsozialarbeit an den städtischen Grundschulen

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel

1. beschließt die befristete Weiterführung der Schulsozialarbeit durch Förderung von insgesamt drei Stellen bis Ende 2020 und
2. beauftragt die Verwaltung,
 - mit der Besetzung der zusätzlichen dritten Stelle die Katholische Jugendagentur zu beauftragen und
 - ein Konzept zur Verteilung der Kapazitäten für die Schulsozialarbeit auf die städtischen Grundschulen und die Verbundschule vorzubereiten.

Sachverhalt

Derzeit wird Schulsozialarbeit an vier Bornheimer Grundschulen (Roisdorf, Bornheim, Waldorf, Walberberg) eingesetzt. Ein zentrales Beratungsangebot gibt es darüber hinaus im Stadtteilbüro. Bei dem Träger Katholische Jugendagentur Bonn (KJA) sind hierfür zwei Vollzeitkräfte angestellt.

Diese Struktur ist historisch gewachsen. Zunächst wurde die Schulsozialarbeit durch Bundesmittel finanziert. Es wurden drei Stellen finanziert. Mit der Übernahme der Schulsozialarbeit im Rahmen von zwei Stellen wurde der Träger der Offenen Ganztagschule (OGS) an den genannten Schulen, die KJA, beauftragt.

Die übrigen Schulen wurden durch Mitarbeiter auf einer weiteren befristeten städtischen Stelle betreut. Die städtische Stelle wurde nach Wegfall der Bundesmittel zum 30.06.2015 nicht weiter verlängert.

Durch Erlass der Landesregierung NRW konnte die Schulsozialarbeit in den Kommunen über die Kreise befristet fortgeführt werden, wenn die Kommunen bereit waren, 40 % (= 2.164 € pro Monat pro volle Stelle) als Eigenmittel einzusetzen. Im Zuge dessen wurde beschlossen, die beiden Stellen der KJA weiter zu finanzieren.

Lt. Ausführungen des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales NRW führt die Bereitstellung von Eigenmitteln durch Kommunen, die ein Haushaltssicherungskonzept haben, nicht dazu, dass die gesetzlich erforderliche Genehmigung verweigert wird, obwohl es sich um eine sogenannte freiwillige Leistung handelt.

Im Doppelhaushalt 2017/2018 waren, vorbehaltlich der Weiterführung der Förderung durch das Land NRW, die Aufwendungen für den Eigenanteil von zwei Vollzeitkräften geplant. Die Förderung ist zwischenzeitlich für die Jahre 2019 und 2020 zugesagt worden, entsprechende Mittel sind für den Doppelhaushalt 2019/20 ebenfalls veranschlagt.

Der Bedarf der Schulsozialarbeit besteht aber in unterschiedlicher Intensität an allen Grundschulen und insbesondere auch an der Verbundschule. Deshalb wurde der Rhein-Sieg-Kreis um Prüfung gebeten, ob die anteilige Finanzierung einer dritten Vollzeitstelle über die Landesmittel möglich ist. Dies wurde nun positiv beantwortet und ein entsprechender Antrag wurde bereits vorsorglich gestellt, um die Mittel zu sichern.

Der sich durch die zusätzliche Stelle ergebende höhere Eigenanteil der Stadt Bornheim (25.968 € p.a.) kann durch die erhöhte Inklusionspauschale erbracht werden. Diese Pauschale dient der Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des gemeinsamen Lernens durch nicht lehrendes Personal der Kommunen, soweit diese Kosten nicht der Finanzierung individueller Ansprüche nach § 35 a des Sozialgesetzbuch (SGB) VIII und § 54 SGB XII dienen. Entsprechend den Regelungen des Leistungsgesetzes hat die Landregierung die Entwicklung der kommunalen Aufwendungen untersucht. Als Indikator dienten die Kosten für Integrationshilfen nach §§ 35 a SGB VIII und 54 SGB XII an allgemeinen Schulen des gemeinsamen Lernens im Verhältnis zu solchen an Förderschulen. Auf der Basis dieser Evaluation hat das Land die Mittel für die Inklusionspauschale ab dem Schuljahr 2017/2018 verdoppelt. Nach der Gesetzesbegründung können die Mittel für die Finanzierung der Schulsozialarbeit eingesetzt werden.

Es ist beabsichtigt, die KJA auch mit der Übernahme der dritten Stelle Schulsozialarbeit zu beauftragen, um eine gleichmäßige Wahrnehmung der Schulsozialarbeit in Bornheim zu gewährleisten.

Eine konzeptionelle Anpassung der Schulsozialarbeit an die unterschiedlichen Bedarfe der Schulen und eine Verteilung der Kapazitäten anhand von Sozialindikatoren wird derzeit erarbeitet und wird dann zur Diskussion gestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe 1.03.07
für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Erhöhung der Landeszuweisungen für Schulsozialarbeit um	39.000 €
Erhöhung der Aufwendungen für Schulsozialarbeit um	65.000 €

Produktgruppe 1.01.17

Reduzierung der Aufwendungen für Maßnahmen nach den Richtlinien zur Förderung der Inklusion in Bildungseinrichtungen	26.000 €
--	----------

Die Schulsozialarbeit stellt für Kommunen keine Pflichtaufgabe dar.
Die entsprechenden kommunalen Mittel sind daher freiwillige Aufwendungen.

Zur Refinanzierung des per Saldo verbleibenden städtischen Eigenanteils von 26.000 € wird die erhöhte Inklusionspauschale des Landes für nicht lehrendes Personal eingesetzt. Diese erhöhte Inklusionspauschale wurde im Ertrag jedoch bereits im Entwurf des Haushaltes 2019/2020 ausgewiesen.

Der jetzige Beschluss zur Ausweitung der Schulsozialarbeit stellt sich daher im Haushaltsaufstellungsprozess auf der Aufwandsseite erhöhend dar.

Um die Kostenneutralität darstellen zu können, wird innerhalb des Haushaltsaufstellungsverfahrens vorgeschlagen, die Aufwendungen für Maßnahmen nach den Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Inklusion in Bildungseinrichtungen bei Produktgruppe 1.01.17 um 26.000 € zu reduzieren.